

Beurteilung der Kanalisationsanschlusspflicht für Landwirtschaftsbetriebe

ANSCHLUSSPFLICHT

Landwirtschaftsbetriebe im Bereich öffentlicher Kanalisationen haben gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 die häuslichen Abwasser in die Kanalisation einzuleiten.

Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst

- Bauzonen
- weitere Gebiete ausserhalb Bauzonen, für welche eine Kanalisation erstellt worden ist
- weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Zweckmässigkeit: Der Anschluss lässt sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen

Zumutbarkeit: Die Kosten des Anschlusses überschreiten diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich.

Die Gemeinde hat die Aufsicht über die gewässerschutzkonforme Abwasserentsorgung, insbesondere auch bis zur Realisierung des Kanalisationsanschlusses.

☞ Mehr Informationen über Planung, Bau und Unterhalt von Kanalisationsleitungen entnehmen Sie dem **Ordner Siedlungsentwässerung** des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau.

SONDERFALL KEINE ANSCHLUSSPFLICHT

Ein Landwirtschaftsbetrieb, welcher folgende Kriterien gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 und gemäss Artikel 12 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 erfüllt, kann von der Anschlusspflicht befreit werden.

- Verwertung des häuslichen Abwassers zusammen mit mindestens **8 Düngergrossvieheinheiten Rinder- und / oder Schweinegülle** desselben Betriebes
- Sicherstellung der Verwertung des Gemisches „Gülle - häusliches Abwasser“ auf der **eigenen oder gepachteten Nutzfläche**
- Die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung liegen in der **Landwirtschaftszone** *
- Die **Lagerkapazität** reicht auch für das häusliche Abwasser aus

*Wenn die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung innerhalb von 5 Jahren der Landwirtschaftszone zuzuweisen, können auch Betriebe in der Bauzone ihr häusliches Abwasser mit der Gülle verwerten.

Betriebe in der Landwirtschaftszone, welche eine oder mehrere der oben aufgeführten Kriterien nicht erfüllen, können von der generellen Anschlusspflicht nicht befreit werden.

BEISPIELE VON GRUNDSÄTZLICH ANSCHLUSSPFLICHTIGEN BETRIEBEN:

- Gülleabgabe nötig
- Viehlose Betriebe
- Viehlose Betriebe, welche Güllelagerraum vermieten
- Rinder- und / oder Schweinebestand ist kleiner als 8 DGVE
- Ausschliesslich Hühner / Pferde / Schafe / Ziegenhaltung u.a.
- Ausschliesslich Freilandhaltung der Rinder bzw. Schweine (Mischung ist nicht über das ganze Jahr gesichert)
- Nur Mistproduktion (auch für Betriebe mit mehr als 8 DGVE Rind und / oder Schwein)

Besteht Anschlusspflicht, aber der Betrieb befindet sich noch nicht im Bereich der öffentlichen Kanalisation, können **auf Zusehen** hin durch Gemeinderatsbeschluss folgende **Übergangslösungen** toleriert werden:

ÜBERGANGSLÖSUNGEN

- **Zufuhr von 8 DGVE Rinder- und / oder Schweinegülle (min. 150 m³), Vermischen mit dem häuslichen Abwasser und Ausbringen auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche**

Voraussetzungen:

- Ausreichend Güllevolumen zur Lagerung von Gülle und häuslichem Abwasser
- Das Lagervolumen ist dicht und funktionstüchtig
- Ausreichend eigene oder gepachtete Nutzfläche zur Verwertung des Gemisches
- Kantonal bewilligter Hofdüngerabnahmevertrag

- **Abfuhr des häuslichen Abwassers und Vermischung mit 8 DGVE Rinder- und / oder Schweinegülle durch einen Landwirt. Ausbringen auf dessen Nutzfläche**

Voraussetzungen:

- Ausreichend Güllevolumen zur Lagerung von Gülle und häuslichem Abwasser
- Das Lagervolumen ist dicht und funktionstüchtig
- Schriftliche Vereinbarung mit dem Abnehmer des häuslichen Abwassers

- **Abfuhr des häuslichen Abwassers in eine ARA**

Voraussetzungen:

- Ausreichend Güllevolumen zur Lagerung des häuslichen Abwassers (je nach vereinbartem Abfuhrintervall)
- Das Lagervolumen ist dicht und funktionstüchtig
- Schriftliche Vereinbarung mit dem Transporteur und der ARA-Betreiberin

Besteht Anschlusspflicht, aber der Betrieb befindet sich noch nicht im Bereich der öffentlichen Kanalisation, steht auch folgende Massnahme offen:

DEFINITIVE LÖSUNG

Bau einer Kleinkläranlage

Kleinkläranlagen werden nur bewilligt, wenn die effektiven Kosten kleiner als die eines Anschlusses zu liegen kommen. Die generelle Entwässerungsplanung (GEP) ist in jedem Fall zu berücksichtigen.